

C. Verfügung

Der Konzessionärin wird die Sondernutzungskonzession wie folgt erteilt:

I. Gegenstand

1. Die Konzessionärin erhält das Recht, gegen eine Gebühr an 80 Standorten Verteilkästen für die Gratiszeitung [REDACTED] einschliesslich der Wochenend-[REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden als [REDACTED] bezeichnet) auf öffentlichem Grund der [REDACTED] aufzustellen und zu betreiben. Vorbehalten bleibt Ziffer II.2 dieser Konzession.
2. Die Konzession bezieht sich ausschliesslich auf die Beanspruchung des öffentlichen Grundes [REDACTED]. Das Einholen allfällig benötigter weiterer Bewilligungen ist Sache der Konzessionärin.
3. Die Anhänge 1-3 zur Konzession für das Jahr 2008 sowie der Anhang zur vorliegenden Konzession bilden integrierende Bestandteile der Konzession.

II. Standorte

1. Die Standorte für die Verteilkästen sind in Anhang 1 zur Konzession für das Jahr 2008 aufgeführt.
2. Die Konzedentin kann einzelne Standorte gemäss Anhang 1 zur Konzession für das Jahr 2008 ohne Entschädigung aufheben und der Konzessionärin einen geeigneten Ersatzstandort anbieten, wenn sie die betreffende Fläche zur Vornahme baulicher Massnahmen oder aus andern im öffentlichen Interesse liegenden Gründen beansprucht. Sie informiert die Konzessionärin frühzeitig über die Aufhebung eines Standorts und den Ersatzstandort.
3. Die genaue Lage der Verteilkästen an den einzelnen Standorten richtet sich nach den Standortblättern in Anhang 2 zur Konzession für das Jahr 2008. Die Verteilkästen müssen in jedem Fall so aufgestellt werden, dass der Verkehr und die Fussgängerinnen und Fussgänger nicht behindert werden und die Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. In Wartehallen des öffentlichen Verkehrs dürfen keine Verteilkästen aufgestellt werden.
4. An jedem Standort darf für die Gratiszeitung [REDACTED] nur ein Verteilkasten aufgestellt werden, soweit in den Anhängen 1 und 2 zur Konzession für das Jahr 2008 nichts anderes vorgesehen ist.

III. Aufstellen, Gestaltung und Betrieb der Verteilkästen

1. Die Herstellung, das Aufstellen, der Betrieb und der Unterhalt der Verteilkästen sind Sache der Konzessionärin.

2. Die Verteilkästen sind, zusammen mit Verteilkästen für andere Gratiszeitungen, in 2er oder 3er Racks aufzustellen. Einzelne Verteilkästen sind ausnahmsweise an Standorten zulässig, auf welche alle übrigen Konzessionärinnen verzichten. Masse, Beschaffenheit und Farbe der Racks richten sich nach Anhang 3 zur Konzession für das Jahr 2008.
3. Die Verteilkästen dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden.
4. Auf den Verteilkästen darf keine Werbung, die nicht direkt auf die Gratiszeitung [REDACTED] [REDACTED] hinweist, angebracht werden. Es dürfen keine Plakate angeschlagen werden.
5. Die Konzessionärin sorgt für ein einwandfreies Erscheinungsbild der Verteilkästen und für Sauberkeit in deren Umfeld. Sie reinigt oder ersetzt verschmutzte, verrostete oder beschädigte Verteilkästen, entfernt daran angeschlagene Plakate und sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass in der Umgebung der Verteilkästen keine Gratiszeitungen herumliegen. Sie arbeitet zu diesem Zweck mit andern Konzessionärinnen zusammen.
6. Die Konzessionärin lässt die Verteilkästen von Montag bis Freitag jeweils von 02.00 bis 06.30 Uhr mit der Gratiszeitung [REDACTED] (übliche Ausgabe) und am Freitag jeweils von 14.30 bis 16.30 Uhr mit der Wochenend-Ausgabe [REDACTED] auffüllen. Sie legt die Anzahl der verteilten Exemplare so fest, dass sich am Abend in der Regel keine Gratiszeitungen mehr in den Verteilkästen befinden. Die Entsorgung der Gratiszeitung in öffentlichen Abfallbehältern [REDACTED] ist untersagt.
7. Für die Verpflichtungen der Konzessionärin gemäss den vorstehenden Ziffern 5 und 6 gelten die näheren Vorgaben des Pflichtenhefts vom Dezember 2009 im Anhang zu dieser Konzession. Die Konzessionärin ist, unabhängig davon, wer die Leistungen gemäss Pflichtenheft erbringt, der Konzedentin gegenüber für die Erfüllung dieser Vorgaben verantwortlich.
8. Die Konzessionärin entfernt Verteilkästen, die sie vorübergehend oder dauernd nicht mehr benutzt.

IV. Besondere Auflagen

1. Ausserhalb der Verteilkästen dürfen auf öffentlichem Grund [REDACTED] keine Gratiszeitungen zur Verteilung aufgelegt oder in anderer Weise verteilt oder deponiert werden. Vorbehalten bleibt eine allfällige durch die Konzedentin bewilligte Verteilung durch Kolporteurs.
2. Die Konzessionärin informiert die Konzedentin über die Anzahl der im Gebiet [REDACTED] [REDACTED] auf privatem Grund aufgestellten Verteilkästen für die Gratiszeitung [REDACTED] [REDACTED] und die Anzahl der in diesen Verteilkästen aufgelegten Exemplare.
3. Die Konzessionärin informiert die Konzedentin über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss den Ziffern III.5-7 und über allfällige Änderungen des Pflichtenhefts für eine mit entsprechenden Aufgaben betraute Organisation.

V. Ersatzvornahme, Haftung

1. Kommt die Konzessionärin ihren Verpflichtungen nach den Bestimmungen dieser Konzession nicht nach, kann die Konzedentin nach entsprechender vorgängiger Aufforderung und Androhung den rechtmässigen Zustand auf Kosten der Konzessionärin wieder herstellen oder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
2. Die Konzessionärin haftet der Konzedentin und Dritten gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen oder Sachen, die durch das Aufstellen, den Betrieb oder den Unterhalt der Verteilkästen entstehen.
3. Die Konzessionärin haftet der Konzedentin gegenüber für Schäden, welche durch die Konzessionärin beauftragte Dritte verursacht werden, wie für ihr eigenes Verhalten.
4. Die Konzedentin haftet der Konzessionärin gegenüber für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

VI. Gebühren

1. Die Gebühren für diese Konzession richten sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung [REDACTED] (Gebührenreglement) oder einem allfälligen anderen anwendbaren Erlass in der jeweils in Kraft stehenden Fassung.
2. Die jährliche Gebühr für das Aufstellen der Verteilkästen beträgt derzeit [REDACTED] Franken pro Verteilkasten. Die Gebühr für die Beanspruchung sämtlicher Standorte gemäss Ziffer I.1 dieser Konzession für die Geltungsdauer dieser Konzession (Ziffer VIII.1) beträgt somit [REDACTED] Franken.
3. Für das Ausarbeiten dieser Konzession schuldet die Konzessionärin zusätzlich eine einmalige Bearbeitungsgebühr von [REDACTED] Franken.
4. Die Konzedentin stellt der Konzessionärin die geschuldeten Gebühren zu Beginn der Geltungsdauer dieser Konzession (Ziffer VIII.1) in Rechnung. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Folgen eines Zahlungsverzugs richten sich nach den Bestimmungen des anwendbaren allgemeinen Gebührenrechts [REDACTED].

VII. Weitere Leistungen der Konzessionärin

1. Die Konzessionärin stellt der Konzedentin während der Geltungsdauer dieser Konzession unentgeltlich [REDACTED] Seiten in der Ausgabe [REDACTED] der [REDACTED] für die Information und für Massnahmen der Sensibilisierung im Bereich Abfallbewirtschaftung im öffentlichen Raum, insbesondere Littering, sowie [REDACTED] Seiten für Inserate mit beliebigem Inhalt zur Verfügung. Die Konzedentin verwendet diese Inserateseiten nur für eigenen Zwecke und nicht für Zwecke Dritter.

2. Die Konzedentin entscheidet, ob und in welchem Umfang sie die Inserateflächen nach Ziffer 1 beanspruchen will. Sie bestimmt den Zeitpunkt des Erscheinens ihrer Inserate. Die Konzessionärin kann das Inserat in begründeten Fällen und nach vorgängiger Information der Konzedentin in einer andern Ausgabe erscheinen lassen.
3. Die Redaktion der Inhalte und die grafische Gestaltung der Inserate sind Sache der Konzedentin. Die Konzedentin stellt der Konzessionärin druckfertige Vorlagen der Inserate zur Verfügung.
4. Die Konzessionärin entschädigt die Konzedentin für besondere Aufwendungen und Auslagen für entsprechende Aufwendungen Dritter im Zusammenhang mit herumliegenden Gratiszeitungen. Die Entschädigung für besondere Aufwendungen richtet sich nach dem Zeittarif gemäss dem anwendbaren städtischen Gebührenrecht.

VIII. Geltungsdauer, Einschränkung und Widerruf der Konzession

1. Diese Konzession gilt unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen für die Zeit ab 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2010. Sie ersetzt sämtliche bisherigen Regelungen zwischen der Konzedentin und der Konzessionärin betreffend das Aufstellen von Verteilkästen für Gratiszeitungen.
2. Die Konzedentin erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, der Konzessionärin bei positiver Erfahrung mit dieser Konzession auch in Zukunft eine entsprechende Konzession, voraussichtlich jeweils für ein weiteres Jahr, zu erteilen. Sie beabsichtigt, die Konzession für das Folgejahr jeweils bis spätestens Ende August zu erteilen.
3. Die Konzedentin kann die Konzession während ihrer Laufzeit einschränken oder widerrufen, wenn dies überwiegende öffentliche Interessen gebieten. Allfällige Entschädigungsansprüche der Konzessionärin richten sich nach dem anwendbaren Enteignungsrecht.
4. Die Konzedentin kann die Konzession ohne Entschädigung widerrufen, wenn die Konzessionärin Bestimmungen dieser Konzession wiederholt oder in schwer wiegender Weise zuwiderhandelt.
5. Die Konzessionärin entfernt die Verteilkästen nach Ablauf dieser Konzession auf eigene Kosten, soweit die Konzession nicht erneuert wird. Sie stellt den ursprünglichen Zustand am Standort wieder her, soweit er im Zusammenhang mit dem Aufstellen von Verteilkästen verändert worden ist.

IX. Schlussbestimmungen

1. Die vorliegende Konzession wird der Konzessionärin persönlich erteilt. Sie kann nur mit Zustimmung der Konzedentin gültig auf Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger oder andere Dritte übertragen werden.

2. Die Konzessionärin bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie mit den vorstehenden Auflagen einverstanden ist.
3. Die Konzession wird unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gemeinderat der [REDACTED] erteilt.
4. Die Konzession ist der [REDACTED] mit eingeschriebener Post zu eröffnen.

[REDACTED], 2009

Für die Konzedentin:

[REDACTED]

.....
[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim [REDACTED] [REDACTED] schriftlich Beschwerde erhoben werden (Artikel 63 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Anhang:

Pflichtenheft vom Dezember 2008